

b. Auf Grund der erhobenen Steuer- und Zollbeträge in den Erntejahren 1880/81 bis 1882/83.

Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni.)	Verarbeiteter Roh taback in fabri kationsreifen Zustande. *					Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von Tabackfabrikaten.				Diese Mehrausfuhr (Sp. 10) entspricht einer Roh tabackmenge von	Also Verbrauch von fabri kationsreifem Roh taback im deutschen Zollgebiet	
	Inländischer Taback versteuert nach		Zusammen.	Verzoller aus ländischer Taback.	Ueberhaupt.	Eigarren.	Rauch- und Schnupftaback.	Rauchtaback.	Zusammen.		überhaupt.	auf den Kopf.
	der Gewichtssteuer.	der Flächensteuer.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1880/81	34 327	1 622	35 949	15 266	51 215	71	33	268	372	387	50 828	1,1
1881/82	38 304	1 272	39 576	27 213	66 789	—	25	456	481	500	66 289	1,5
1882/83	18 876	779	19 655	26 460	46 115	6	29	936	971	1 010	45 105	1,0
3 jähriger Durchschnitt	30 502	1 224	31 726	22 980	54 706	26	29	553	608	632	54 074	1,2

Bemerkungen zu den Tabellen 1 a u. b. Die Zahlenangaben in beiden Tabellen unterscheiden sich insofern von einander, als in Tab. a die gesammte inländische Tabackproduktion für jedes Erntejahr (unter Abzug des ausgeführten Gesamtquantums), in Tab. b dagegen, unter Abzug lediglich des bonifizirten Ausfuhr-Quantums, diejenige Menge des inländischen Tabacks der Berechnung zu Grunde gelegt ist, welche innerhalb des betreffenden Erntejahres versteuert wurde, d. h. aus den wirklich erhobenen Steuerbeträgen abzüglich der Nachlässe unter Berücksichtigung der verschiedenen Besteuerungsarten und Steuererlässe sich berechnet. Das letztere Verfahren giebt zwar eben so wenig wie das erstere genaue Auskunft über die Konsumtion im betreffenden Jahre, erscheint aber für die Berechnung der in einem bestimmten Jahre oder überhaupt einem kürzeren Zeitabschnitte für den inländischen Verbrauch fabri kirt Menge im allgemeinen als das richtigere; denn der unversteuert auf Niederlagen genommene Taback kommt dabei nicht in Frage, auch entspricht die danach berechnete Menge genauer der in Gebrauch genommenen Menge von ausländischem Taback, da letztere den unverzollt lagernden Taback gleichfalls nicht umfaßt. Nach dem früheren, bis zum Beginn des Erntejahres 1880/81 gültigen Tabacksteuergesetz wurde die Steuer lediglich nach dem Flächeninhalt der mit Taback bepflanzt Grundstücke ohne Rücksicht auf die geernteten Mengen erhoben, und eine Lagerung von unversteuertem Taback war daher nicht möglich. Ein Nachweis der versteuerten Menge lag nicht vor, und die Berechnung konnte daher nur auf Grund der geernteten Menge angesetzt werden, wie es in Tab. a geschehen ist. Hierbei ist die Umrechnung des dachreifen Tabacks (vergl. oben S. 130 Sp. 4) auf fabri kationsreifen (fermentirten) Taback gemäß der Bestimmung in §. 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 erfolgt, wonach das ermittelte Gewicht des ersteren Produkts nach Abzug von $\frac{1}{2}$ das Gewicht des letzteren darstellt, und weiter angenommen, daß der ausgeführte Taback zur Hälfte aus fermentirtem, zur anderen Hälfte aus dachreifem Taback besteht, so daß also eine Hälfte davon in der angegebenen Weise zu reduzieren ist. — Im übrigen ist die Berechnung in beiden Tabellen gleichmäßig vorgenommen worden. Von dem eingeführten Taback ist angenommen, daß er ausschließlich aus fermentirtem besteht. Nachdem der in jedem Erntejahr verarbeitete (bezw. für die Verarbeitung verfügbare) Roh taback festgestellt war (Tab. a u. b Sp. 6), mußte, um den wirklichen Verbrauch zu ermitteln, noch die Differenz zwischen der Ein- und Ausfuhr von Tabackfabrikaten berücksichtigt werden, und da sich dabei eine Mehrausfuhr ergibt, so war der entsprechende Ueberschuß wieder auf Roh taback zu reduzieren und von dem verarbeiteten Taback in Abzug zu bringen. Diese Reduktion ist jetzt unter der Voraussetzung erfolgt, daß bei der Herstellung der Fabrikate vom Gewicht des verarbeiteten Roh tabacks im großen und ganzen 4% verloren gehen (nach der Begründung zum Entwurf des Gesetzes, betr. das Reichstabsacksmonopol, Reichstags-Session 1882/83, Drucksache Nr. 7), wogegen bei den Berechnungen in den früheren Jahrgängen des Jahrbuchs ein größerer Fabrikationsverlust angenommen worden war. Bei der Angabe der Mehrausfuhr bezw. Mehrausfuhr von Rauch- und Schnupftaback (Tab. a und b Sp. 8) sind für fremde Bestandtheile, welche diesen Fabrikaten beigemischt sind, 23% von der ursprünglichen Menge in Abzug gebracht.

Bergl. im Abschnitt III. die Uebersicht 5 über den Tabackbau und im Abschnitt XV. die Uebersicht über die steuerliche Bedeutung des Tabackverbrauchs.